

Ergänzenden Bestimmungen der *Stadtwerke Weißwasser GmbH* zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV)

- gültig ab 12. Dezember 2014 -

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH liefert auf der Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages Trinkwasser an ihre Kunden.

Ein Vertrag kommt insbesondere auch zustande durch einen entsprechenden Antrag des Kunden auf Anschluss und erteilte Genehmigung der Stadtwerke Weißwasser GmbH sowie Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten.

Der Vertrag wird mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks geschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.

2. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz Sächsisches Wassergesetz besteht keine Versorgungspflicht für Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (vgl. § 35 BauGB), für die ein wirtschaftlich vertretbarer Anschluss nicht möglich ist (wirtschaftliche Unzumutbarkeit), für gewerbliche oder andere Verbraucher mit hohem oder stark schwankenden Wasserbedarf, wenn die Versorgung mit der Bilanz des Wasserdargebots nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann und für Betriebswasser, wenn es dem Verbraucher zumutbar ist, diesen Bedarf einzuschränken oder anderweitig zu decken.

Vorbehaltlich des Vorliegens der kommunal- und grundbuchrechtlichen Anschlussvoraussetzungen, welcher der Kunde sicherzustellen hat, kann zumindest die wirtschaftliche Unzumutbarkeit seitens des Kunden dadurch ausgeräumt werden, dass dieser sich gegenüber der Stadtwerke Weißwasser GmbH verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhalts- und Erneuerungsaufwand trägt, sind durch Mehrkostenvereinbarung zu regeln.

3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Daneben verpflichten sich die einzelnen Wohnungseigentümer hiermit klar und eindeutig, dass diese als Wohnungseigentümer auch persönlich gegenüber der Stadtwerke Weißwasser GmbH als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsvertrag haften.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserver-

sorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Bedarfsdeckung (§ 3 AVBWasserV)

1. Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
2. Jeder Kunde kann eine zeitweilige Absperrung des Hausanschlusses, z. B. Winterabsperrung, beantragen, ohne damit den Versorgungsvertrag zu lösen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Kunde.

III. Art der Versorgung (§ 4 Abs. 4 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss), insbesondere auf Druck und Qualität, haben und sind der Stadtwerke Weißwasser GmbH anzuzeigen.

IV. Grundstücksbenutzung (§ 8 AVBWasserV)

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Weißwasser GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.

V. Straßenrohrlegung

1. Die Verlegung von Versorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der betreffenden Kommunen befinden.

Die Stadtwerke Weißwasser berücksichtigen bei der Erweiterung des Rohrnetzes (Verlegung von Versorgungsleitungen/ Straßenrohrleitungen) die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie die Art und den Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen.

2. Grundsätzlich werden nur auf Antrag des Grundstückseigentümers Rohrleitungen in Straßen, Plätzen usw. verlegt, die sich in Privateigentum befinden. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung (als gemeinsame Zuleitung) behandelt; es gelten § 10 AVBWasserV sowie Ziffer VII der Ergänzenden Bedingungen. Der Eigentümer hat zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung, eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten der Stadtwerke Weißwasser GmbH eintragen zu lassen.
3. In besonderen Fällen behalten sich die Stadtwerke Weißwasser vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.

VI. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Weißwasser GmbH bei Anschluss an das Leitungsnetz und/oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden *Haupt-, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungsstationen und sonstige zugehörige Anlagen*. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH bilden nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne Versorgungsbereiche, die alle Grundstücke erfassen, die an die öffentliche Verteilungsanlage angeschlossen werden können.

2. Als Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.
3. Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach der Frontlänge, mit der das anzuschließende Grundstück an oder parallel zu der Straße (Weg, Platz) liegt, an deren Versorgungsleitung es angeschlossen wird sowie nach der Grundstücksfläche.

Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszügen usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei Versorgungsanlagen angrenzen, wird jeweils die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrunde gelegt.

Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Metern berechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.

Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Bauplanungen, in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Weißwasser GmbH gerechnet werden kann.

Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times \text{SFL/SSFL}$$

bzw.

$$\text{BKZ} = 0,7 \times K \times \text{GF/SGF}$$

Dabei bedeuten:

SFL = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

SSFL = Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Versorgungsanlage angeschlossen werden können

GF = Fläche des anzuschließenden Grundstücks

SGF = Summe aller Grundstücksflächen die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

K = Erforderliche Anschaffungs - und Herstellungskosten für die Erstellung, die Verstärkung oder den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich.

5. Der Baukostenzuschuss kann pauschal berechnet werden.
6. Der Baukostenzuschuss wird zu Beginn der Anschlusserrstellung an das Leitungsnetz und/oder zu Beginn einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung der jeweiligen Verteilungsanlage fällig (Vorausleistungspflicht).

VII. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Wasserzähleranlage, die Teil des Hausanschlusses ist.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Berechtigt ist - unter dem Vorbehalt rechtlicher Anschlussmöglichkeit - das Interesse eines Anschlussnehmers insbesondere bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke. Die rechtliche Anschlussmöglichkeit ist allerdings nur dann gegeben, wenn das Durchleitungsrecht über das fremde Grundstück dinglich durch eine Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder öffentlich-rechtliche Baulast gesichert ist. Das Eigentum der Stadtwerke Weißwasser endet bei Vorliegen der Voraussetzungen in diesen Fällen an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze. Über das dem Verteilungsnetz nächstgelegene Grundstück wird auch der Verbrauch der dahinter liegenden Grundstücke gemessen. Der Abschluss erfolgt nur mit dem Eigentümer dieses o. g. Grundstückes. Im Übrigen gilt Ziffer IX. dieser Ergänzenden Bedingungen.

3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
4. Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke Weißwasser untereinander verbunden werden. In diesem Fall hat der Kunde auf seine Kosten zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdung z. B. Rückfluss verhindernde Armaturen oder Absperrorgane in die Anschlussleitung einzubauen und instand zu halten.

Die Stadtwerke Weißwasser GmbH ist berechtigt, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrorgane werden durch die Stadtwerke Weißwasser in geschlossenem Zustand plombiert. Der Kunde hat den Stadtwerken Weißwasser unverzüglich Nachricht zu geben, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.

5. Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses sind der Stadtwerken Weißwasser GmbH durch den Kunden zu erstatten. Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Der Anschlussnehmer bezahlt der Stadtwerke Weißwasser GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschal- bzw. Selbstkostenerstattungssätzen. Der Kunde hat auch die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
6. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Weißwasser GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

7. Die Stadtwerke Weißwasser sind allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung auszuführen oder ausführen zu lassen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden. Werden im Zusammenhang mit notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Hausanschluss Arbeiten erforderlich, so ist dies dem Kunden mitzuteilen und auf Antrag des Kunden durchzuführen.

Für die Arbeiten an der Hausanschlussleitung gelten die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B DIN 1961) sowie sonstige einschlägige DIN-Vorschriften und andere anerkannte technische Regeln. Der Kunde hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen von Zeit zu Zeit auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Ist durch den Kunden die Außerbetriebnahme seiner Kundenanlage erforderlich, hat er nur das Absperrventil in Fließrichtung hinter der Wasserzähleranlage zu benutzen.

VIII. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der Stadtwerke Weißwasser GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

IX. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

1. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Normenvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
2. Bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen kann an der Grundstücksgrenze vom Anschlussnehmer das Anbringen einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (Einbau eines Wasserzählerschachts) verlangt werden. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von ca. 15 Meter überschreitet.
3. Wenn bei einer Straßenverbreiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

X. Kundenanlage (§ 12 AVBWasserV)

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

Der Kunde hat die Pflicht, bei Arbeiten an seiner Anlage durch ein Installationsunternehmen, den Nachweis zu verlangen, dass dieses zugelassen und in das Installationsverzeichnis eingetragen ist.

XI. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Wasserzähleranlage wird von den Stadtwerken Weißwasser eingebaut. Bei Anwesenheit des Kunden wird die Anlage auf seinen Wunsch hin sofort in Betrieb gesetzt; ansonsten bleibt die Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler (1.Absperrschieber) in Fließrichtung des Wassers geschlossen. Der Kunde setzt die Anlage dann zu einem späteren Zeitpunkt selbst in Betrieb.

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach Pauschalsätzen abgerechnet.

XII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

1. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Weißwasser GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
2. Der Beauftragte der Stadtwerke Weißwasser GmbH hat sich gegenüber dem Kunden unaufgefordert auszuweisen.
3. Kosten, die den Stadtwerken Weißwasser dadurch entstanden sind, dass die Kundenanlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

XIII. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

1. Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem 2. Ventil bzw. Schieber, in Fließrichtung gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.

XIV. Messung (§ 18 AVBWasserV)

1. Der Kunde stellt einen geeigneten Platz für die Wasserzähleranlage (erste Außenwand eines Keller

raums oder eines Hausanschlussraums) zur Verfügung. Dabei sind § 11 AVBWasserV und Ziffer IX. der Ergänzenden Bedingungen zu berücksichtigen.

2. Die Messeinrichtungen umfassen die gesamte Wasserzähleranlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke, Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
3. Verlegungskosten sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, die die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
5. Die Stadtwerke Weißwasser sind in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden bzw. die Messeinrichtung defekt ist.

XV. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transportes sowie für Ein- und Ausbau der Messeinrichtung, sofern sie vom Kunden zu tragen sind.

XVI. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

1. Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Weißwasser GmbH vorgesehenen Bestimmungen vermietet.
2. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden. Der Mieter von Standrohren haftet im Falle der Vermietung für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter insbesondere vollen Ersatz zu leisten.
3. Die Stadtwerke Weißwasser können verlangen, dass bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
4. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, sind die Stadtwerke Weißwasser berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

XVII. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

1. Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
2. Der Kunde leistet monatliche, von der Stadtwerke Weißwasser GmbH festzulegende Abschlagszahlungen auf den Wasserverbrauch. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem 12. Teil des Jahresverbrauches unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und/oder aller sonst maßgeblichen Umstände ermittelt. Sie können auf begründeten Antrag des Kunden zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

3. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH erteilt nach Ablauf des Abrechnungsjahres eine Jahresrechnung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Der Restbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
4. Die Stadtwerke Weißwasser GmbH ist jedoch aus wichtigen oder aus betrieblichen Gründen berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen, z.B. wenn der Kunde nicht genügend Gewähr für eine Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen bietet oder Besonderheiten im Abnahmeverhältnis vorliegen.
5. Die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen gemäß § 20, 24 AVBWasserV zum von der Stadtwerke Weißwasser GmbH bestimmten Zeitpunkt. Erfolgt auf Wunsch des Kunden eine gesonderte Ablesung der Messeinrichtung („Zwischenablesung“) oder widerspricht der Kunde unberechtigt einer von der Stadtwerke Weißwasser GmbH verlangten Selbstablesung und erfolgt hierauf eine Ablesung durch die Stadtwerke Weißwasser GmbH, wird hierfür ein gesondertes Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) oder für eine gesonderte, zeitlich vorgezogene Schlussabrechnung erfolgt.
6. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird eine Schlussabrechnung erteilt, die zwei Wochen nach Erhalt zu bezahlen ist.

XVIII. Zahlungsverzug, Zahlungsverweigerung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, Laufzeit und Kündigung (§§ 27, 30, 32, 33 AVBWasserV)

1. Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind nach tatsächlichem Aufwand zu bezahlen.
2. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, Hausanschlussleitungen, die nicht mehr oder nur wenig benutzt werden, nach einem Jahr auf eigene Kosten zu spülen. Die Stadtwerke Weißwasser behalten sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde; auch die Spülwassermengen gehen zu seinen Lasten. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung.

XIX. Auskünfte

Die Stadtwerke Weißwasser GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

XX. Besondere Wasserleitungen

1. Die Stadtwerke Weißwasser sind berechtigt, für Anschlüsse neben einer Eigenversorgungsanlage und für Feuerlöschleitungen besondere Bedingungen zu stellen.
2. Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz der Stadtwerke Weißwasser entnommenen Mengen als Zusatz-

bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.

3. Als Feuerlöschleitungen gelten:

- Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird.
- Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfs Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von den Stadtwerken Weißwasser in geschlossenem Zustand plombiert. Die Stadtwerke Weißwasser sind in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden musste.
- Die entnommenen Wassermengen werden von den Stadtwerken Weißwasser für den Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von den Stadtwerken Weißwasser erneut plombiert.
- Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.

4. Für die den Stadtwerken Weißwasser durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

XXI. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 12.Dezember 2014 in Kraft.